

Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung von Druckkosten von Publikationen, die sich mit der Pflege und Erhaltung des fränkischen Kulturgutes befassen (Förderrichtlinie Druckkosten)

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes (Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung). Hierzu zählen u. a. auch Publikationen, die sich mit der Pflege und Erhaltung des fränkischen Kulturgutes befassen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist, die Herausgabe von regionalgeschichtlichen, volkskundlichen oder kulturhistorischen Publikationen zu unterstützen.

Gefördert werden

- a) das Erstellen des Layout,
- b) das Erstellen von Bildern,
- c) der Druck,
- d) das Binden

der bzw. für die Publikation.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken fachlich befürwortet wird,
- sich die Publikationen mit der Pflege und Erhaltung des fränkischen Kulturgutes in seiner ganzen Breite befassen sowie insbesondere regionalgeschichtlich, volkskundlich oder kulturhistorisch für den ganzen Bezirk Unterfranken bedeutsam sind und trotz vorrangig ausgeschöpfter anderer Einnahmequellen, wie zum Beispiel Verkaufserlöse, Zuschüsse anderer Träger, Sponsoren, unterfinanziert sind,



- die Maßnahme nicht vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen oder abgeschlossen ist bzw. wird, es sei denn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde beantragt und erteilt. Wird vorher mit der Ausführung der Maßnahme begonnen, scheidet eine Förderung in ganzer Höhe aus. Als Maßnahmebeginn zählen der Vertragsabschluss bzw. die Auftragserteilung zur Durchführung der beantragten Maßnahme, nicht jedoch die Angebotseinholung.
- die in Betracht kommende Zuwendung einen Betrag von mindestens 150 € erreicht.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

4. Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

Förderfähig sind ausschließlich die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 30 % der ungedeckten Aufwendungen¹. Eigenleistungen werden mit bis zu 20 € pro Stunde berücksichtigt. Förderobergrenze ist die Antragssumme. Ungerade Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Nicht förderfähig sind

- a) Aufwendungen zur Erstellung des Inhalts der Publikation,
- b) Kunstkataloge,
- c) Museumsschriften,
- d) Ortschroniken,
- e) Kosten im Umfeld einer Publikationspräsentation, wie z. B. insbesondere Einladungskarten, Plakate, Flyer,
- f) erstmals mit Vorlage des Verwendungsnachweises geltend gemachte Mehraufwendungen (Kostensteigerung)
- g) Skonto, Rabatte.

5. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 1 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

¹ Aufwand ./ . Verkaufserlöse = Fehlbedarf, davon 30 % = max. Zuwendung



Anträge mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 3.000 € sind bis spätestens 01.10. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, einzureichen.

Soll mit einer Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen und deren Erteilung abzuwarten.

6. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist anhand eines Verwendungsnachweises bis spätestens 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu belegen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 2 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Fristverlängerungen sind unaufgefordert rechtzeitig unter Schilderung triftiger Gründe bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen.

8. Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Antragseingangsfrist 01.10.2013 ist für die Förderanträge für das Jahr 2014 übergangsweise bis zum 31.12.2013 ausgesetzt.

Würzburg, 20.06.2013

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident